Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Aholming-Isarau II

Vom 2 5. Sep. 96

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i.V. mit Art. 23 GO vom 6.1.1993 (GVB1. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

9 1

Zur Abrundung des im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesenen Mischgebietes (MI) des Ortsteils Aholming-Isarau werden die jeweils westlichen Bereiche der Fl.Nrn. 800, 802/1 und 804 sowie die Fl.Nrn. 802 und 802/5 der Gemarkung Aholming in dieses Mischgebiet einbezogen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Lageplan M 1:1000 gelb gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine
rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten
dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die
planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
Der wenige vorhandene Gehölzbestand (Obstbäume, Gehölz im nördlichen
Bereich etc.) – ist soweit als möglich zu erhalten.
Die Bäume und Sträucher dürfen auch während der Bauzeit nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen,
Abstellen von Baufahrzeugen, usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.
In Bereichen ohne vorhandene Gehölzbestände sind zur freien Landschaft
hin Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Geeignete Maßnahmen sind:

- a) Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen einschließlich Walnußbäumen (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 10 m oder
- b) die Pflanzung einer mind. 2-reihigen, freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m (geeignete Gehölze sind: Heckenkirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball als Sträucher und Eberesche, Hainbuche, Salweide als Bäume) oder
- c) die Pflanzung von Gehölzgruppen aus standortheimischen Laubgehölzen, wobei jedoch zumindest 2/3 der an die freie Landschaft grenzenden Grundstücksseite zu bepflanzen sind (Gehölze siehe oben).

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Benutzbarkeit bzw. Bezugsfertigkeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Stützmauern ist grundsätzlich unzulässig.

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

§ 3

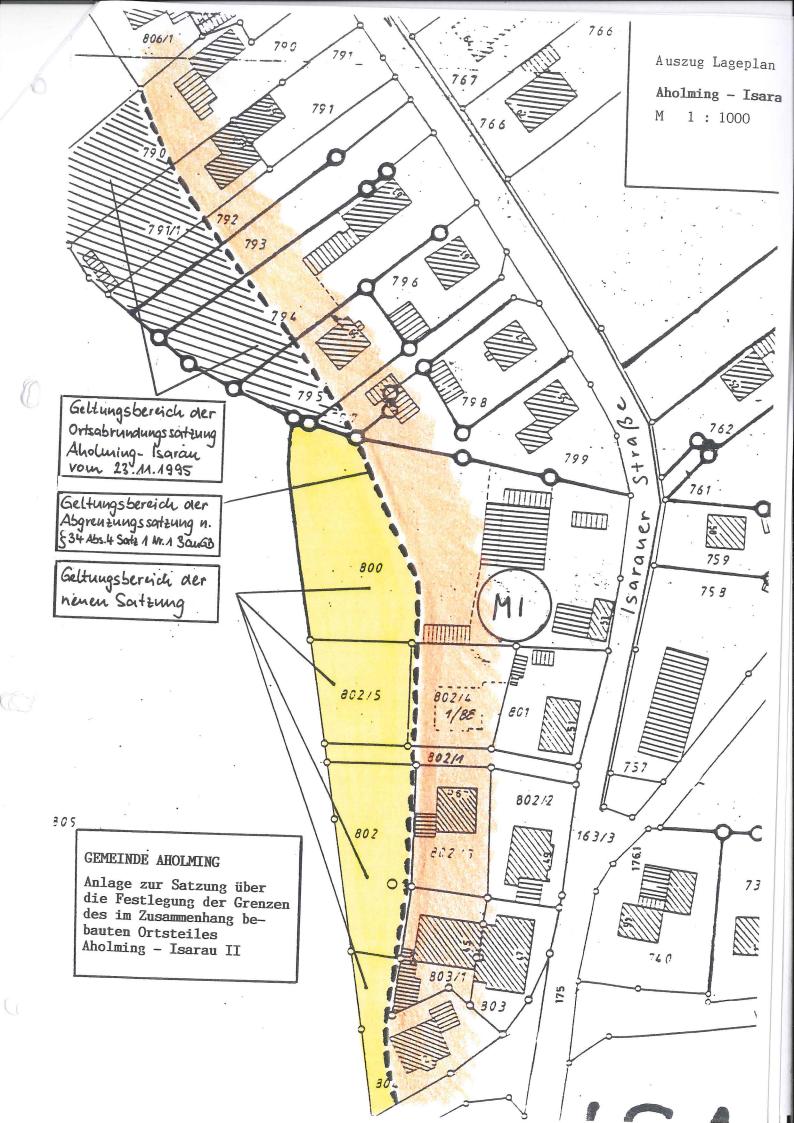
Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 25. Sep. 96

Gemeinde Aholming

Apfelbeck

1.Bürgermeister



G E M E I N D E A H O L M I N G

<u>Bekanntmachungsvermerk</u>

DIE VORSTEHENDE SATZUNG WURDE AM 25.09.1996 IM VERWALTUNGSGEBÄUDE DER GEMEINDE AHOLMING ZUR EINSICHT NIEDERGELEGT. HIERAUF WURDE DURCH ANSCHLAG AN ALLEN GEMEINDETAFELN HINGEWIESEN. DIE ANSCHLÄGE WURDEN AM 25.09.1996 ANGEHEFTET UND AM 11.10.1996 WIEDER ENTFERNT.

AHOLMING, DEN 14.10.1996

GEMEINDE AHOLMING

(APFELBECK)

1. BÜRGERMEISTER

Gemeinde Aholming

Landkreis Deggendorf



Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB Aholming - Isarau II

B E K A N N T M A C H U N G

Die vom Gemeinderat am 01.07.1996 beschlossene Ortsabrundungssatzung Aholming - Isarau II ist dem Landratsamt Deggendorf vorgelegt worden. Das Landratsamt hat der Gemeinde mit Schreiben vom 18.09.1996 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aholming, den 25.9.1996

(Apfelbeck)

1. Bürgermeister

ON THE PROPERTY OF THE PROPERT

An allen Gemeindetafeln angeschlagen am 25.09.1996 wieder abgenommen am 11.10.1996